



KWR WEBINAR-Reihe

FIT FÜR NACHHALTIGKEIT

FIT FÜR ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Organisatorisches

- Dieses Webinar wird aufgezeichnet und wird über die Webseite von KWR abrufbar sein.
- Die Präsentation wird Ihnen nach dem Webinar zur Verfügung gestellt.
- Bitte nutzen Sie die Chatfunktion für Fragen und Kommentare.
- Die Teilnehmer:innen werden stumm geschaltet.
- Dieses Webinar wird ca. 1 Stunde dauern.

FIT FÜR ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Übersicht

1. DIE NEUEN ENERGIEGEMEINSCHAFTEN
2. GEMEINSAMKEITEN VON EEG UND BEG
3. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN EEG UND BEG
4. WAHL DER OPTIMALEN RECHTSFORM
5. ROLLE DER ENERGIEGEMEINSCHAFT IM STROMMARKT & VORTEILE DER ENERGIEGEMEINSCHAFT
6. FÖRDERUNGEN
7. PRAKTISCHE FALLBEISPIELE
8. ZUSAMMENFASSUNG

FIT FÜR ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Das Gesetzespaket rund um das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) hat die Grundlage für 2 neue Energiegemeinschaften geschaffen:

- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG)
- Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)

Großes Interesse der Praxis!



DIE NEUEN ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Was ist eine Energiegemeinschaft?

- Als **eigenständige juristische Personen** organisierte Gemeinschaften mit (faktischer) **Betriebs- und Verfügungsgewalt** über die gemeinschaftliche Energie-Erzeugung
- Die **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG)** produziert, speichert und versorgt ihre Teilnehmer:innen mit Energie **aus erneuerbaren Quellen** (§ 79 Abs 1 EAG iVm § 16c ElWOG 2010)
- Die **Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)** ist eine Energiegemeinschaft zur gemeinschaftlichen Erzeugung und Nutzung von **Strom** (§ 16b ElWOG 2010)

GEMEINSAMKEITEN VON EEG UND BEG

- Jede EEG und BEG hat aus **zumindest 2 Mitgliedern bzw. Gesellschaftern** zu bestehen
- Keine lokale Beschränkung auf ein (Mehrparteien-)Haus oder eine Liegenschaft wie bisher
- Die Organisationsform der EEG und BEG ist aber grundsätzlich frei wählbar; in der bisherigen Praxis üblich sind **va Verein oder Genossenschaft**, aber auch alle anderen **Personen- oder Kapitalgesellschaft** sind denkbar
- **Hauptzweck** der Gemeinschaft darf **nicht im finanziellen Gewinn** liegen; Der Verkauf eigenerzeugter Energie ist aber (zumindest in einem gewissen Rahmen) zulässig

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN EEG UND BEG

Energie und Energieträger

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

- ✓ jegliche Form von **Energie** (zB auch Wärme oder Gas)
- ✓ Erzeugung aus **erneuerbaren Quellen**
- ✓ Bisher haben **Strom-EEGs** die größte praktische Relevanz

Bürgerenergiegemeinschaft

- ✓ Auf den Austausch von **Strom** beschränkt
- ✓ Sowohl **erneuerbare** als auch **fossile Energiequellen**

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN EEG UND BEG

„Lokaler“ bzw. „regionaler“ Charakter

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

- ✓ **Örtliche Nähe** zwischen Erzeugungsanlage und Teilnehmenden
- ✓ Lokale Begrenzung erfolgt über die **Netzebenen**: Innerhalb derselben Niederspannungs- (lokal) oder Mittelspannungsebenen (regional)
- ✓ Innerhalb des Konzessionsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers angesiedelt

Bürgerenergiegemeinschaft

- ✓ Nicht auf einen „lokalen“ bzw. „regionalen“ Raum beschränkt
- ✓ Grds auch über Konzessionsgebiete verschiedener Netzbetreiber hinweg (allenfalls noch technische Einschränkungen in der Praxis)

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN EEG UND BEG

Der Kreis der Teilnehmer:innen

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

- ✓ natürliche Personen
- ✓ Gemeinden und sonstige Gebietskörperschaften und juristische Personen des öff. Rechts (Kammern, Universitäten, Sozialversicherungsträger)
- ✓ kleine und mittlere Unternehmen (KMUs)

Bürgerenergiegemeinschaft

- ✓ Grds alle natürlichen und juristischen Personen und Gebietskörperschaften

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN EEG UND BEG

Ausgeschlossen von der Teilnahme

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

- ✓ **Großunternehmen** (> 250 Mitarbeiter und > 50 Mio. Jahresumsatz oder > 43 Mio. Jahresbilanzsumme)
- ✓ alle **Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen**
- ✓ **Ausnahme:** Im Nahebereich angesiedelte Stromerzeuger (Windpark- oder Photovoltaikprojektanten) mit gewissen Einschränkungen

Bürgerenergiegemeinschaft

- ✓ Die **Kontrolle** innerhalb der BEG ist auf bestimmte Personen beschränkt (§ 16b Abs. 3 EIWOG):
 - natürlichen Personen,
 - Gebietskörperschaften,
 - kleinen Unternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) oder
 - keine Elektrizitätsunternehmen

WAHL DER OPTIMALEN RECHTSFORM

	Verein	Genossenschaft	OG/KG	GmbH
Gründungsaufwand	<i>sehr gering</i>	<i>gering</i>	<i>gering</i>	<i>mittel</i>
Laufende Kosten	<i>gering</i>	<i>gering</i>	<i>gering</i>	<i>hoch</i>
Mitgliederstruktur	<i>sehr flexibel</i>	<i>sehr flexibel</i>	<i>flexibel</i>	<i>unflexibel</i>
Gesellschafterhaftung	<i>grds keine</i>	<i>beschränkbar</i>	<i>grds unbeschränkt</i>	<i>beschränkt</i>
Aufsichtsrat	<i>fakultativ</i>	<i>allenfalls zwingend</i>	<i>nicht vorgesehen</i>	<i>allenfalls zwingend</i>
Besonderheiten	<i>zwingend ideeller Zweck</i>	<i>-</i>	<i>kein Steuersubjekt</i>	<i>Verbot der Einlagenrückgewähr</i>

DIE ROLLE DER ENERGIEGEMEINSCHAFT IM STROMMARKT

Rollenverteilung nach EIWOG 2010

Akteur	Definition	Energiegemeinschaft
Lieferant & Stromhändler <ul style="list-style-type: none"> Stromkennzeichnungspflichten (Labeling) Recht auf Lieferantenwechsel etc. 	<ul style="list-style-type: none"> Zurverfügungstellung von Strom Stromhändler: Verkauf von Strom in Gewinnabsicht 	Bezug bzw. Verbrauch von Energie innerhalb der Energiegemeinschaft ausgenommen (§ 7 Abs. 1 Z 45 letzter Satz EIWOG 2010)
Versorger <ul style="list-style-type: none"> AGBs erstellen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> Versorger von Kunden mit Strom (nicht zwingend in Gewinnabsicht) Kunde = Endverbraucher, Stromhändler oder Elektrizitätsunternehmen 	

WEITERE VORTEILE

Weitere Vorteile der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft

Reduktion des Netznutzungsentgelts

Lokale EEG

- Ortsnetztarif um 57 % reduziert

Regionale EEG

- Nutzung der Netzebene 4 und 5:
Reduktion um 64 %
- Nutzung der Netzebene 6 und 7:
Reduktion um 28 %

Abgabenbefreiung

Elektrizitätsabgabe (§ 2 Z 4 EIAbgG)

- Lieferung und Verbrauch von Strom
- € 0,015 je kWh (nach 1. Juli 2023)
- Strombezug innerhalb der EEG
befreit

Erneuerbaren-Förderbetrag (§ 75 Abs. 5 EAG)

- grds. von allen an das öff. Netz
angeschlossenen Endverbrauchern
zu leisten
- Eigenerzeugte Verbrauchsmengen
innerhalb der EEG von Bemessung
ausgenommen

FÖRDERUNGEN

Förderungen nach dem EAG

Zugang zu EAG Investitionsförderung (§ 80 Abs. 1 EAG, § 16b Abs. 4 EIWOG 2010)

- Förderung von (PV-, Windkraft-, Wasserkraft, Biomasse-)Anlagen

Zugang zu Marktprämienförderung (§ 80 Abs. 2 EAG, § 16b Abs. 5 EIWOG 2010)

- Innerhalb der EEG/BEG erzeugte, jedoch nicht verbrauchte Strommengen (aus erneuerbaren Quellen)
- bis zu einem Ausmaß von maximal 50% der insgesamt erzeugten Strommenge -> Begrenzung damit kein Anreiz zur hauptsächlichen oder überwiegenden Vermarktung besteht („Hauptzweck darf nicht in der Gewinnerzielung liegen“)

(Daneben bspw. auch länderspezifische Förderungen oder Förderprogramm des Klima- und Energiefonds, etc.)

PRAKTISCHE FALLBEISPIELE

Die Energiegemeinschaft im Gewerbepark

Die Alpha GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände ein Kleinwasserkraftwerk. Sie plant eine Kooperation mit dem benachbarten Betrieb der Beta GmbH (diese hat PV-Anlagen). Der Überschuss der Anlagen soll nahegelegene Betriebe und Privathaushalte versorgen.

- EEG: örtliche Nähe zwischen Erzeugungsanlagen und Teilnehmenden
- **Variante:** Alpha GmbH ist ein Großunternehmen
- **Variante:** Alpha GmbH möchte mit der Tochtergesellschaft eine Energiegemeinschaft gründen. Rechtsform GmbH möglich?



PRAKTISCHE FALLBEISPIELE

Die EEG im (städtischen) Wohnbau

Zwei Bauträger errichten auf angrenzenden Liegenschaften Mehrparteienhäuser und vermieten die Wohnungen und Geschäftslokale. Die errichteten Wohn- und Bürogebäude werden mit Dach-PV-Anlagen ausgestattet.

- EEG: Liegenschaftseigentümer und Mieter als Teilnehmer (z.B. Gründung: Verein oder Genossenschaft)
- ab 01.01.2024: Teilnahme an mehr als einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, BEG oder EEG zulässig (§ 111 Abs. 8 EIWOG 2010).



ZUSAMMENFASSUNG

Die wichtigsten Take-Aways

- Bietet eine Energiegemeinschaft für mein Unternehmen einen Mehrwert?
- Neben den rechtlichen Überlegungen ist auch eine wirtschaftliche Bewertung vorzunehmen (Achtung: Hauptzweck darf nicht in der Gewinnerzielung liegen)
- Neben den wirtschaftlichen Nutzen sind ökologische und sozial-gemeinschaftliche Vorteile nicht außer Acht zu lassen (z.B. Stakeholder-Bindung, Nachhaltigkeitsberichterstattung)
- Bei der Art der Gründung der Energiegemeinschaft (Wahl der Rechtsform, Innenverhältnis, etc.) besteht ein großer Gestaltungsspielraum

Haben Sie noch Fragen?



Webinar-Reihe „Fit für Nachhaltigkeit“

Weitere Termine, die Sie nicht verpassen sollten

- Mittwoch 21.6.2023, 11:00 Uhr – 12:00 Uhr
Fit für die nachhaltige Beschaffung – Vergaberecht auf dem Prüfstand

Nicolas O. Zenz, LL.M., BSc

Rechtsanwalt,

RECHTSGEBIETE

Energierecht

SPEZIALISIERUNG

Energiewirtschaft und energieintensive Industrien, erneuerbare Energien, Schiedsgerichtsbarkeit, Prozessführung vor staatlichen Zivil- und Exekutionsgerichten

AUSBILDUNG

WU Wien (LL.B. 2012 und LL.M. 2015), WU Wien (BSc 2015), Auslandssemester an der Chinese University of Hong Kong (2012-2013) und Università Commerciale Luigi Bocconi, Mailand (2014), Rechtsanwaltsprüfung mit Auszeichnung (2018)

SPRACHEN

Deutsch, Englisch



+43 1 24500-3175



nicolas.zenz@kwr.at

Dr. Hafize Stöhr

Rechtsanwältin, Leiterin des Bereichs Sustainability

RECHTSGEBIETE

Energie-, Vertrags-, Bau- und Immobilienrecht sowie auch Vertretung vor Zivilgerichten

SPEZIALISIERUNG

Immobilienrecht (Projekt- und Transaktionsbegleitung), Miet- und Wohnrecht, Erneuerbare Energien, Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht, Prozessführung

AUSBILDUNG

Universität Wien (Mag. iur. 2009 und Dr. iur. 2018),
Rechtsanwaltsprüfung mit sehr gutem Erfolg (2020)

SPRACHEN

Deutsch, Englisch, Türkisch



+43 1 24500-3265



hafize.stoehr@kwr.at